



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

**Bereich Gesundheitsschutz**

► Veterinäramt

# Jahresbericht 2013

## Veterinäramt Basel-Stadt

# Inhaltsverzeichnis

A.	Organisation und Verwaltung	
	1. Verwaltungsbehörden	3
	2. Geschäftsleitung-Veterinäramt	3
	3. Aufgaben des Veterinäramtes Basel-Stadt	5
	4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	7
	5. Kontrollen Primärproduktion	8
B.	Fachbereiche	
B1	Tierseuchen/Tierkrankheiten	
	1. Allgemein Tiergesundheit	9
	2. Seuchenüberwachung und -prophylaxe	
	2.1 Tierseuchen	10
	2.2 Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern	11
	3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	
	3.1 Bovine Virusdiarrhoe	11
	3.2 CAE (Caprine Arthritis-Enzephalitis	12
	3.3 APP (Actinobacillose der Schweine)	12
	3.4 Faulbrut der Bienen	13
	3.5 Krebspest	13
	3.6 Fuchsgesundheit	14
	3.7 Diverse anzeigepflichtige Erkrankungen	15
B2	Import Export	
	1. Cites/Artenschutzkontrollen	16
	2. Ausfuhr von lebenden Tieren	17
	3. Einfuhr von lebenden Tieren	18
	3.1 Einfuhr von Drittlandwaren über den EuroAirport Basel	19
B3	Tierschutz	
	1. Tierversuch	20
	2. Tierschutzfälle	21
	3. Tierschutz im Schlachthof	22
	4. Bewilligungen zur Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren	23
	5. Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	24
	6. Zoofachhandel	24
	7. Baugesuche	24
B4	Hundefachstelle	
	1. Allgemeines	25
	2. Meldungen über auffällige Hunde	26
	3. Massnahmen des Veterinäramtes bei Meldungen über auffällige Hunde	27
	4. Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende	27
	5. Verzeigungen	28
	6. Präventionskurs Kind & Hund	28
B5	Fleischkontrolle im Schlachthof	
	1. Schlachtzahlen 2013	29
	2. Beanstandungen Schlacht tieruntersuchung	29
	3. Beanstandungen Fleischuntersuchung	30
	4. Bandwurmfinnen	31
	5. Trichinenuntersuchungen	31
	6. Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	32
	6.1 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	32
	7. Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	33
C	Pressespiegel	34

# Im Dienste der Tiere und Menschen

## A Organisation und Verwaltung

### 1. Verwaltungsbehörde

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Regierungsrat Dr. iur. Carlo Conti  
Vorsteher GD, Stv. Regierungspräsident

Bereich Gesundheitsschutz (GSZ) Anne Lévy, lic.rer.pol.  
Bereichsleiterin

### 2. Geschäftsleitung Veterinäramt

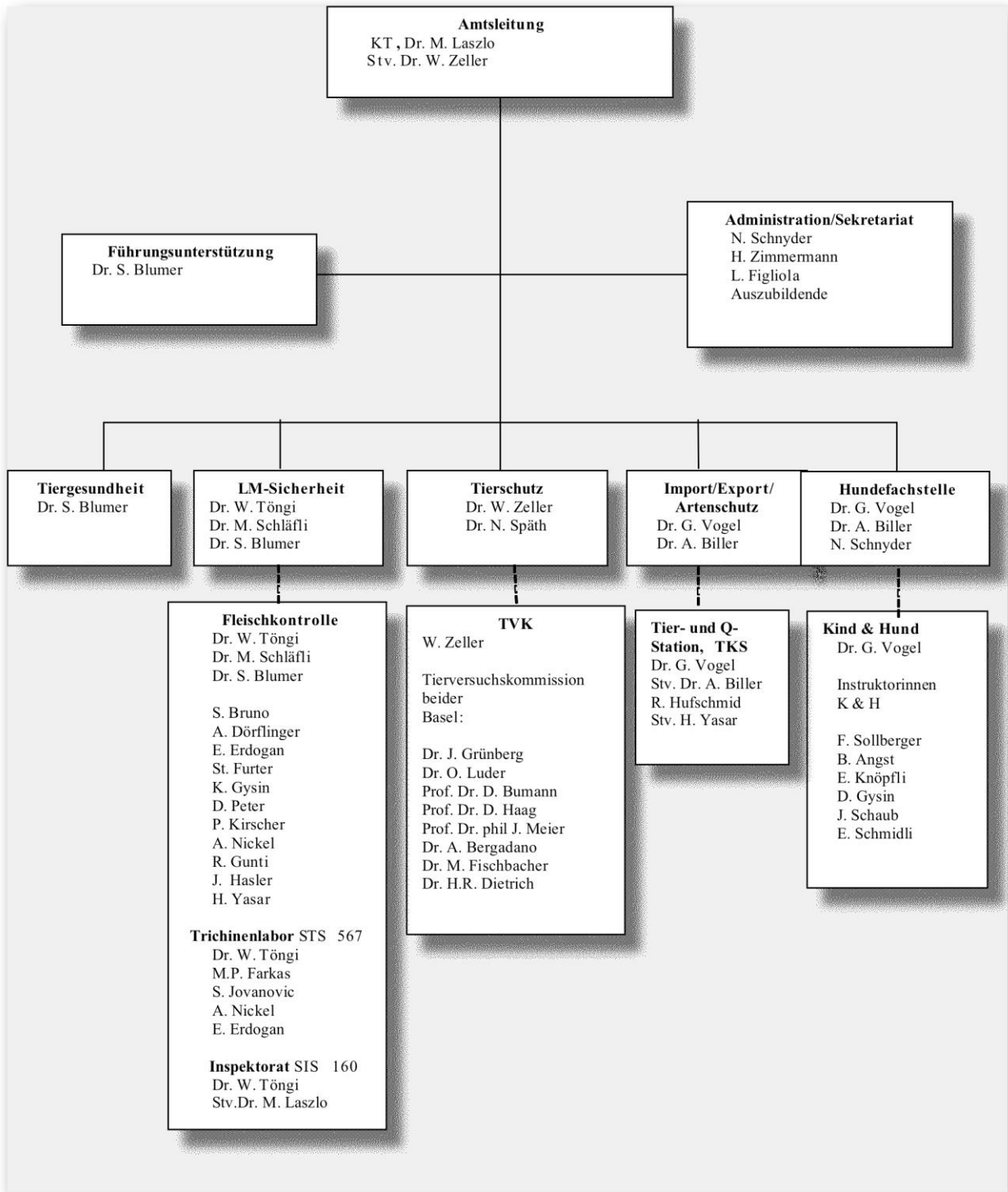
Dr. med.vet. Michel Laszlo  
Kantonstierarzt und Amtsleiter, Verwalter Viehversicherungskasse

Dr. med.vet. Walter Zeller  
Kantonstierarzt Stellvertreter. Leiter Fachbereich Tierschutz

Dr. med.vet. Guido Vogel  
Leiter Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz

Dr. med.vet. Walter Töngi  
Leiter Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe

Dr. med.vet. Serafin Blumer  
Leiter Tiergesundheit und Führungsunterstützung, QSL



**Abkürzungen**

LM = Lebensmittel

TVK = Trikantonale Tierversuchskommission BS, BL, AG Q  
= Quarantänestation

TKS = Regionale Tierkadaversammelstelle

# Gemeinsam im Dienste von Tier und Mensch!

## 3. Aufgaben des Veterinäramtes Basel-Stadt

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

Das Veterinäramt arbeitet oftmals interdisziplinär und fachübergreifend. Doch was bedeutet „fachübergreifend“? Zwischen menschlicher Gesundheit, Tierhaltung und Tiergesundheit besteht ein enger und komplexer Zusammenhang. Die Vogel- und Schweinegrippe, aber auch Tollwut sind bekannte Beispiele dafür, dass Tierkrankheiten nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Seuchen gefährden unsere Tiere, einige davon, sogenannte Zoonosen auch Menschen. Das Veterinäramt sorgt mit präventiven Massnahmen dafür, dass Seuchen gar nicht erst auftreten können. Wenn sie aber einmal da sind, so werden diese konsequent bekämpft. Wenn nötig arbeiten Veterinäramt und Kantonsärztlicher Dienst bei verschiedenen Seuchenereignissen oder Verdachtsabklärungen eng zusammen. Im Berichtsjahr hat so ein Tollwutverdachtsfall einen intensiven Austausch zwischen den beiden Ämtern notwendig gemacht.

Bei den tierischen Lebensmitteln wiederum sorgen unsere Mitarbeiter dafür, dass genusstaugliches Fleisch den Schlachthof und die Zerlegerei verlässt. Auch hier ist die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Laboratorium wichtig, da Zerlegereien zwar durch das Veterinäramt inspiziert und kontrolliert werden, Schnittstellen zum Kantonalen Laboratorium aber weiterhin vielfach bestehen.

Und zur Sicherstellung der Lebensqualität von Mensch und Tier stehen auch die Stadtgärtnerei und die Kantonspolizei in einem engen Informations- und Wissensaustausch mit dem Veterinäramt. Hunde sind treue Begleiter des Menschen. Ihr der zur Verfügung stehende Platz ist in der Stadt allerdings beschränkt, sodass eine artgerechte Haltung unserer Vierbeiner immer schwieriger wird. Es ist ein klares Anliegen unseres Amtes, in Zusammenarbeit mit den beiden Behörden Wege zu finden, um Hunden und deren Besitzern eine Lebensqualität zu ermöglichen, die das Label „dog friendly“ verdient. Natürlich geht dies nur, wenn Hundehalter sich an die geltenden Gesetze halten und so ein reibungsloses Zusammenleben mit Nicht-Hundehaltern und im Einklang mit der Umwelt ermöglicht wird. So haben wir bei der Verwirklichung unserer Ideen nicht selten auch gegen Widerstände anzukämpfen, die einer gewissen Disziplinlosigkeit einzelner Hundehalter entspringen. Dennoch durften im vergangenen Jahr weitere Meilensteine hin zu ei-

ner „dog friendly city“ gesetzt werden. Die Hundebegegnungszone im Horburgpark konnte in Zusammenarbeit mit dem Stadtteilsekretariat Kleinbasel und mit tatkräftiger Unterstützung des Stadtgärtners flächenmässig verdoppelt werden. Ein Künstlerkollektiv hat zudem den Park künstlerisch und Hundefreundlich umgestaltet. Und im Sommer wurden zwei Hundebadezonen in Betrieb genommen, in denen sich unsere pelzigen Gefährten an warmen Sommertagen im kühlen Nass austoben und abkühlen dürfen. Doch wir sind mit unseren Ideen noch lange nicht am Ende.

Der Schlachthof stellt aufgrund seines grossen Einzugsgebietes eine Schlüsselstelle für die schweizweite Überwachung der Tiergesundheit und des Tierschutzes auf den landwirtschaftlichen Herkunftsbetrieben dar. Rückmeldungen von Feststellungen und Beobachtungen unserer amtlichen Tierärzte an die praktizierenden Tierärzte in den Tierbeständen, an die Landwirte oder an kantonale Veterinärdienste und –ämter tragen massgeblich dazu bei, dass allfällige Missstände behoben, Tiere artgerecht gehalten und gesund bleiben. Im Sinne der Tiere, aber auch der Konsumentinnen und Konsumenten. Gesunde Lebensmittel stammen nur von gesunden Tieren. Tiere können nur gesund sein und bleiben, wenn sie auch artgerecht gehalten werden und ihnen angemessene Pflege zuteil wird. Die hierzu notwendige Überwachung garantieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Fachstellen im Veterinäramt tagtäglich.

Nebst den klassischen tierseuchenpolizeilichen Funktionen müssen viele Aufgaben, die ein hohes Spezialistenwissen erfordern und auf den ersten Blick nicht dem klassischen tierärztlichen Tätigkeitskatalog zugeordnet würden, abgedeckt werden. Zu nennen sind Aufgaben im Bereich des Artenschutzes, die Kontrolle der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (z.B. gehören die Abnahme und Überprüfung von Biogasanlagen wie auch die Präparatorien von Museen, die Kadaver präparieren dazu), aber auch die Abwicklung von Import/Exportbegehren von Tieren und Waren tierischer Herkunft.

Um unsere Aufgaben optimal erfüllen zu können, hat das Veterinäramt Basel-Stadt vor vier Jahren mit externer Unterstützung ein Managementsystem erarbeitet, das Leitlinien für die Bewältigung der täglichen Aufgaben in Verwaltung, Kontrolle und Vollzug aufstellt sowie den Umgang und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen und der Bevölkerung regelt.

Seit der Zertifikatserteilung wurde kontinuierlich in die Festigung, den Erhalt und Ausbau des Systems im Sinne der Optimierung investiert, so dass interne Abläufe wie auch die Ausgestaltung der Kundenbeziehungen an die Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden konnten.

## 4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und Tierärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

In der nationalen Heilmittelgesetzgebung sind Personen, die Heilmittel verkaufen dazu verpflichtet, eine Detailhandelsbewilligung zu beantragen. Das Veterinäramt stellt diese Bewilligungen für den Veterinärbereich (Tierarztpraxen und Zoofachhandel) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin aus.

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Apotheken (zwei Stichproben im Jahr 2013) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder Tierarztes. Im Berichtsjahr konnten keine Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Entsprechend der Vorschriften der kantonalen Bewilligungsverordnung sind 40 Tierärztinnen oder Tierärzte im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung. Neu wurden im Berichtsjahr drei Betriebsbewilligungen erteilt. Betriebe sind juristische Personen, also Institute, AG's oder ähnliches mit einem oder mehreren angestellten Tierärzten. Die Verantwortung über deren Handeln trägt der oder die medizinisch oder fachlichen Leiterin oder Leiter. Zwei ausserkantonale tierärztliche Dienstleistungsanbieter sind zudem im Besitz einer 90-Tage-Bewilligung. Derartige Bewilligungen werden oftmals ausgewiesenen Spezialisten erteilt, deren Haupttätigkeitsgebiet nicht im Kanton liegt. Sie werden zumeist von hier ansässigen Tierärzten konsiliarisch zu schwierigen Fällen beigezogen (Bsp. Herzspezialisten, etc.).

## 5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 10% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen in regelmässigen Abständen auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit, (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Diese Kontrollen werden auch ‚blaue Kontrollen‘ genannt.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und durchführende Inspektorate hierzu akkreditiert sein müssen, hat das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich abgeschlossen. Des Weiteren wird die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert. Basel-Land führte 2013 im Auftrag von Basel-Stadt die Kontrolle in einem Betrieb durch. Ohne Beanstandung.

In Basel-Stadt gilt im Berichtsjahr noch die obligatorische Viehversicherung. Entschädigungen bei Tierseuchen sind von der Kasse ausgenommen und werden durch das eidg. und kant. Tierseuchengesetz abgedeckt. Im Jahr 2013 waren gemäss Jahresbericht der kantonalen Viehversicherungskasse 425 Tiere prämienpflichtig, der Viehbestand betrug per 31.12.2013 noch 252 Tiere (Grossvieh). Die Mortalitätsziffer (Schadensfälle/versicherte Tiere) von 1.18% stieg um 0.7% gegenüber dem Vorjahr leicht an. Dieser Anstieg lässt aber keine Rückschlüsse auf eine sich verschlechternde Tiergesundheit zu – im Gegenteil. Die 5 Schadenfälle entsprechen nicht aussergewöhnlichen Abgängen, die in Nutztierbetrieben aufgrund medizinischer Ursachen jederzeit vorkommen können.



# Vielfältige Fachkompetenz...

## B Fachbereiche

### B 1 Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

#### 1. Allgemein Tiergesundheit

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen.

Darunter fallen einerseits spezifische veterinärrechtliche, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände. Bezüglich des Auftretens von Tierseuchen zeigte sich das Jahr 2013 schweizweit als verhalten. Dennoch ist anhand des aktuellen Beispiels der bovinen Tuberkulose in der West- und Ostschweiz oder der PRRS bei Schweinen jederzeit mit der Rückkehr von längst verschwundenen, alten Tierseuchen zu rechnen.

Tiergesundheit darf nicht Spezies-isoliert betrachtet werden. Sie ist auch nicht ausschliesslich lebensmittelrelevant. Die stets latent vorhandene Tollwutgefahr, aber auch andere Zoonosen sind Beispiele dafür, dass der Auftrag des Veterinärdienstes weiter gefasst sein muss: Nämlich Tier UND Mensch vor Schäden zu bewahren. Laufend gilt es, die globale Entwicklung und den Verlauf von neuartigen Tierkrankheiten im Auge zu behalten und Krankheiten im Idealfall einen Schritt voraus zu sein. Diese „new- bzw. reemerging diseases“ weisen sehr oft Spezies-übergreifende Merkmale auf, d.h. sie können also nicht nur Tiere gefährden, sondern auch Menschen. Die alten Seuchen hingegen sind eher Tier-fixiert, wie zum Beispiel die Maul und Klauenseuche, die sich langsam von Osteuropa her ausbreitet.

## 2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

Dr. Serafin Blumer , Leiter Fachbereich Tiergesundheit

### 2.1. Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen.

Der Untersuchungsumfang umfasste im Berichtsjahr folgende Krankheiten und Ergebnisse:

Seuche	Tierart	Untersuchungen	Positive Ergebnisse
IBR	Rinder	(1) 0	(0) 0
	Okapi	(0) 2	(0) 0
Brucellose	Ziegen	(0) 0	(0) 0
CAE	Ziegen	(7) 7	(1) 0
BVD	Rinder*	(3) 21	(0) 0
	Andere	(0) 4	(0) 0
EBL	Rinder	(0) 0	(0) 0
Tollwut	Fuchs	(8) 6	(0) 0
	Andere**	(1) 6	(0) 0
Salmonellose	Verschiedene	(2) 7	(2) <b>6</b>
Chlamydiose	Vögel	(0) 0	(0) 0
Staupe	Fuchs	(0) 0	(0) 0
Fuchsbandwurm	Fuchs	(10) 6	(2) 0
	Affe	(0) 2	(0) <b>2</b>
Tularämie	Affe	(1) 0	(1) 0
Faulbrut	Bienen	(1) 0	(1) 0
Aviäre Influenza	Schwan	(1) 0	(0) 0
Campylobacter	Affe, Hund	(0) 2	(0) <b>1</b>
Actinobacillose	Schwein***	(0) 1	(0) <b>1</b>
Yersiniose	Vogel	(0) 1	(0) <b>1</b>
Toxoplasmose	Erdmännchen	(0) 1	(0) <b>1</b>
Krebspest	Krebs***	(0) 1	(0) <b>1</b>

(x) Untersuchungszahlen 2012

\* Stichprobenuntersuchung des Bundes

\*\* inklusive Untersuchungen aufgrund illegaler Transporte

\*\*\* Bestand

## 2.2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf. Im Jahr 2013 waren dies zwei Betriebe.

Das Veterinäramt betreibt die regionale Tierkörpersammelstelle (TKS). Dort angeliefert werden tierische Abfälle aus dem Stadtgebiet, sowie aus den Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Aargau. Die Abfälle werden alsdann von der Firma GZM, Lyss durch Verbrennung entsorgt.

Jahr	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	<b>Total</b>
2012	203'719	19'553	11'767	235'039
<b>2013</b>	<b>194'541</b>	<b>17'170</b>	<b>12'246</b>	<b>223'957</b>

## 3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

### 3.1. Bovine Virusdiarrhoe

BVD steht für Bovine Virus Diarrhoe. Diese Virus-Krankheit der Rinder kommt auf der ganzen Welt vor. Manche Tiere scheiden während ihres ganzen Lebens Viren aus. Das Ausrottungsprogramm zielt vor allem auf diese persistent (lebenslänglich) infizierten, so genannten PI – Tiere ab. Wenn man sie eliminiert, beseitigt man auch das Virus. Befällt BVD trächtige Tiere, so werden auch die ungeborenen Kälber infiziert und später zu PI-Tieren. Jährlich erlitt die Schweizer Viehwirtschaft bis zum Beginn der staatlichen Ausrottung einen Schaden von rund 10 Mio. Franken. Seit 2008 läuft ein nationales Ausrottungsprogramm, in dessen Rahmen alle Rinder in der Schweiz beprobt wurden. Im Gegensatz zum Jahr 2008, wo noch 1,4% aller neugeborenen Käl-

ber mit dem Virus infiziert waren, waren es Ende 2012 weniger als 0,02%. Aus diesem Grund wurde seit dem 1.1.2013 nur noch ein Teil der Schweizer Rinderpopulation untersucht. Von Rindergruppen in nicht-milchliefernden Betrieben wird Blut beziehungsweise von Rindern und Kühen in milchliefernden Betrieben Tankmilch untersucht. Nicht mehr das Virus wird gesucht, sondern die Antikörper gegen das Virus, was eine kostengünstige Überwachung ermöglicht. Mittels Ohrstanzproben von Kälbern (Virusnachweis) werden nur noch Klein- und Spezialbetriebe überwacht. Im Kanton Basel Stadt wurde 2013 bei keinem Tier Virus oder Antikörper nachgewiesen.

### **3.2 CAE (Caprine Arthritis-Enzephalitis)**

CAE äussert sich bei den Ziegen meist durch Gelenksentzündungen in Form von „dicken Knie“ und Abmagerung oder Gehirnentzündung. Letzteres kommt in der Schweiz aber eher selten vor. Wenn es Vorkommnisse gibt, dann vor allem bei Zicklein. Diese zeigen primär Koordinationsstörungen und Lähmung der Hintergliedmassen mit Festliegen. Hauptübertragungsweg ist das Anstecken neugeborener Zicklein durch erregerehaltiges Kolostrum (sog. Biest- oder Erstmilch) oder Milch. Die Übertragung des Virus ist aber auch durch direkten Tierkontakt möglich, wobei dieser Ansteckungsweg eher von untergeordneter Bedeutung ist. In den vergangenen 20 Jahren wurde CAE drastisch bekämpft, sodass sich die Seroprävalenz bei ca. 1% der Gesamtziegenpopulation befindet (Anzeichen einer überstandenen Ansteckung durch Antikörpernachweis).

Die zweite Nachbeprobung eines Bestandes, über den 2011 auf Grund eines positiven Falles eine Sperre verhängt werden musste, welche bereits Ende 2012 wieder aufgehoben werden konnte, verlief wiederum negativ.

### **3.3. APP (Actinobacillose der Schweine)**

Bei der Actinobacillose der Schweine handelt es sich um eine weltweit auftretende bakterielle Lungenerkrankung, die als perakute, akute oder chronische Form auftreten kann. Die Übertragung erfolgt über die Luft und verursacht vor allem bei Ferkeln und Mastschweinen eine hämorrhagisch-nekrotisierende Pleuropneumonie. Nach Abschluss einer landesweiten Flächensanierung gilt die Schweiz als frei von der Actinobacillose der Schweine. Trotzdem werden sporadisch noch Erreger aus Schweinelungen isoliert.

Aufgrund des Nachweises einer wenig pathogenen Form des Erregers im Rahmen der Fleischkontrolle wurde 2013 über einen Betrieb auf Kantonsgebiet eine Sperre verhängt, die aber nach der Sanierung des Betriebes bereits drei Monate später wieder aufgehoben werden konnte.

### **3.4. Faulbrut der Bienen**

Die Faulbrut der Bienen ist eine hoch ansteckende bakterielle Krankheit, die die Bienenbrut befällt. Die Krankheit verläuft zu Beginn meist langsam, breitet sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und kann die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheit kommt weltweit häufig vor, und gehört in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen.

Zwar wurde in Basel-Stadt im Gegensatz zum Jahr 2012 kein Fall von Faulbrut festgestellt, jedoch wurde der Erreger im benachbarten Ausland in mehreren Bienenständen nachgewiesen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe dieser Krankheitsherde musste auch auf Kantonsgebiet eine Sperre ausgesprochen werden, welches ein Verstellen der Bienenstände in den Gemeinden Riehen und Bettingen untersagte.

Aufgrund der raschen Information durch das Landratsamt Lörrach und des folgenden guten Kommunikationsflusses konnte die Sperre Anfang Herbst wieder aufgehoben werden.

### **3.5. Krebspest**

Bei der Krebspest handelt es sich um eine akut verlaufende Pilzerkrankung bei Krebsen. Auch diese Krankheit kommt weltweit vor und gehört in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen. Der Erreger befällt den Panzer der Krebse und führt bei einheimischen Arten innert kurzer Zeit zum Verlust der gesamten Population. Invasive Krebsarten, wie beispielsweise auch einige amerikanische Arten, die inzwischen in vielen Gewässern im Kanton Basel-Stadt vorkommen, sind hingegen oft Träger des Pilzes und erkranken selbst nicht.

Im Rahmen von Untersuchungen des Amtes für Umwelt und Energie der Stadt Basel wurde das Vorkommen der Krebspest in Basler Gewässern nachgewiesen. Invasive Krebsarten werden zwar schon seit 2009 bekämpft, lassen sich aber kaum vollständig aus den von ihnen eroberten Gewässern entfernen. Somit muss die Krebspest im betroffenen Wassereinzugsgebiet als endemisch angesehen werden und entsprechend konnte die über Rhein, Wiese und Unterlauf des Birsig verhängte Sperre bisher nicht wieder aufgehoben werden. Deshalb dürfen auch bis auf weiteres keine Krebse aus den Sperrgebieten verbracht werden und Gerätschaften sind nach Gebrauch in den betroffenen Gewässern nach spezieller Anleitung zu reinigen und desinfizieren.

### **3.6. Fuchsgesundheit**

Füchse haben die Stadt seit langem erobert. Gartenlauben, Baustellen und andere Aufenthaltsorte werden von den Füchsen und ihrem Nachwuchs als Verstecke und Behausungen genutzt. Entsprechend eng gestaltet sich das Zusammenleben zwischen Fuchs, Mensch und dessen Haustiere wie Hunde und Katzen und entsprechend hoch ist das Risiko für Mensch und Tier von einer durch den Fuchs übertragbaren Erkrankung angesteckt zu werden.

Nebst Endoparasiten (Würmer), Bakterien und Viren (Staupeerreger) können auch Ektoparasiten wie Räudeerreger durch den Fuchs auf den Menschen und auf Haustiere übertragen werden. Im Berichtsjahr wurden insgesamt sieben Füchse auf Krankheiten untersucht, die entweder den Menschen oder die Haustiere bedrohen können.

#### ***Tollwut und Staupe***

Sechs Tollwut-Screeninguntersuchungen fielen allesamt negativ aus. Die Untersuchung auf Staupe, die ebenfalls für Hunde zu einer Gefahr werden könnte, wurde nur bei einem Tier durchgeführt. Diese Untersuchung fiel ebenfalls negativ aus.

#### ***Fuchsräude***

Da die epidemiologischen Erhebungen klar zeigen, dass sich die Fuchsräude in unserer Region mittlerweile etablieren konnte, erübrigt sich ein kostenintensives Screening. Fuchsräude kann zwar auch den Menschen befallen, heilt aber meist spontan wieder ab.

#### ***Fuchsbandwurm***

Keiner der untersuchten vier Füchse war Träger des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*). Hingegen konnte bei zwei Javaneraffen des Zoo Basel, aus welchem auch die untersuchten Füchse stammten, eine Infektion mit dem Fuchsbandwurm nachgewiesen werden. Der Fuchsbandwurm kann durch unsere Haustiere auch zu einer Gefahr für den Menschen werden. Katzen sind wenig empfänglich für den Fuchsbandwurm, Hunde hingegen sehr. Meist infizieren sich die Hunde durch Fuchskot, aber auch durch infizierte Mäuse - wie die Füchse auch. Hunde sollten deshalb von der Mäusejagd abgehalten werden. Kommt ein Hund mit Fuchskot in Berührung, sollte der Hund gründlich gewaschen werden (Gummihandschuhe verwenden).

Steckt sich ein Mensch mit diesem Parasit an, äussert sich die Infektion nach einer langen Inkubationszeit von 10 bis 15 Jahren, die tückischerweise lange Zeit ohne Symptome verläuft, meist mit Leberbeschwerden.

Bis vor kurzer Zeit lag die Sterberate in Zusammenhang mit der alveolären Echinokokkose beim Menschen bei über 90%. Gezielte Aufklärung durch die Fachstellen, aber auch durch die Presse hat dieses Risiko mittlerweile massiv reduziert.

*Folgende Verhaltensmassnahmen schützen vor einer Ansteckung mit dem Fuchsbandwurm: Sorgfältiges Waschen von gepflückten Waldbeeren sowie der Hände nach allgemeinen Erdarbeiten in Garten, Wald oder Wiese. Fuchskot soll in einem Plastiksäckchen, und nicht im Komposthaufen, entsorgt werden. Auf Kinderspielplätzen empfiehlt es sich zudem, Sandkästen bei Nichtgebrauch abzudecken. Haustiere sollten zudem regelmässig durch den Tierarzt entwurmt und geimpft werden.*

### **3.7. Diverse anzeigepflichtige Erkrankungen**

Bei einem Erdmännchen des Basler Zoos wurde eine Ansteckung mit Toxoplasmen diagnostiziert. Des Weiteren wurden ebenfalls im Zoo Basel bei insgesamt sechs Reptilien Salmonellen nachgewiesen.

Zudem wurde dem Veterinäramt Basel-Stadt der Nachweis von Yersinien bei einer Meise des Tierparks Lange Erlen sowie die Ansteckung des Hundes eines privaten Halters mit Campylobacter gemeldet.

# Wir reisen....

## B 2 Import Export

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Import/Export/Artenschutz

### 1. CITES / Artenschutzkontrollen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten werden. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 CITES entstanden.

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr mittels Artenschutzzeugnis bewilligt hat. Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art dadurch nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I-III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Artgeschützte Tiere und Waren sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papagei-



en, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenmuscheln, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und -kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

In 31 Fällen (65 im Vorjahr) mussten Massnahmen verfügt werden. Die Abnahme der verfügten Massnahmen ist in erster Linie auf das verbesserte Pflichtbewusstsein der Verzollungsfirmen zurückzuführen.

<b>Art der Sendung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
<b>Lebende Tiere</b>	102	<b>123</b>
<b>Reptillleder</b>	2'433	<b>2'338</b>
<b>Nicht Cites, aber Kontrollpflicht</b>	194	<b>257</b>
<b>Andere Cites-Ware</b>	604	<b>592</b>
<b>Anzahl Passierscheine</b>	3'333	<b>3'319</b>

## **2. Ausfuhr von lebenden Tieren**

So wie die Schweiz definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und verschieden von denjenigen der Schweiz und EU sein (es besteht zwischen der EU und der Schweiz eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit). Paradoxerweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die Amtstierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand stichprobenweise auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Transportfähigkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

Jahr	Labormäuse	Andere Tiere	Diverse Produkte
2012	47	21	64
<b>2013</b>	<b>11</b>	<b>35</b>	<b>30</b>

### 3. Einfuhr von lebenden Tieren

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2013 bei einer (2012: vier) Einfuhr von Wiederkäuern eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft.

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann. Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU-Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutschutzes ist der Handel mit Hunden aus dem Ausland. Dabei ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Hunde zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz eingeführt werden. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus ver-

meintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann. Seit dem Jahr 2008 verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den zunehmenden Tierhandel über das Internet zurückzuführen sein dürfte. Von den in Basel-Stadt angemeldeten Hunden mit den Jahrgängen 2008 bis 2011 stammen rund 45% der Tiere aus dem Ausland. Dieser Trend setzt sich fort.

Tabellarisch zusammengefasst sind die Anzahl der Abklärungen des Veterinäramtes in Zusammenhang mit der nonkonformen Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz.

Jahr	Abklärungen Total	Import Flughafen	Import Strassenzoll	Feststellung im Kanton
2012	21	10	3	8
<b>2013</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>17</b>

### 3.1. Einfuhr von Drittlandwaren über den EuroAirport Basel

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkt nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der EuroAirport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verweist. Im Berichtsjahr erfolgten vier Verzeigungen durch das Veterinäramt (Vorjahr 13)

# Wir tragen Verantwortung für unsere Mitgeschöpfe...

## B 3 Tierschutz

Dr. Walter Zeller, Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Aufgabe der Tierschutzfachstelle des Veterinäramtes ist es, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf abgestützten Verordnungen sicherzustellen. Wer mit Tieren umgeht, hat deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlergehen zu sorgen. Aus diesen Grundsätzen leitet sich ab, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf.

### 1. Tierversuche

2013 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 23 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt.

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der „Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

Im Kanton Basel Stadt wurden im Jahr 2012 (die Zahlen für das Jahr 2013 werden vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV erst Mitte 2014 gemeldet) 161'635 Tiere in Tierversuchen eingesetzt; das sind 15,2 Prozent oder 28'975 Tiere weniger als im Vorjahr (2011). Der Abnahme der Anzahl Versuchstiere liegt hauptsächlich ein geringerer Bedarf der Pharmaindustrie zugrunde. In der Grundlagenforschung wurden dagegen mehr Tiere benötigt. Mit einem Anteil von über 96 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten.

In abnehmender Reihenfolge wurden Fische, Kaninchen, Primaten, Hunde, Vögel, Minipigs und Amphibien verwendet. Die Zahl der eingesetzten Primaten nahm um 38 Tiere ab (insgesamt 184

Affen).

Bei der Durchführung der Tierversuche waren 4'811 Tiere (3,0 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 1'142 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung verringerte sich um 1'412 Tiere (51'368 Tiere oder 31,8 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 105'456 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet.

## 2. Tierschutzfälle

Heimtierhaltungen werden vom Veterinäramt üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung, der Tierschutzorganisationen, anderer Behörden oder der Polizei kontrolliert. Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen mit geprägt

Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Dies schlussendlich zum Wohl unserer Tiere. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

	2012	2013
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	114	101
Verwaltungsverfahren im Bereich Tierschutz (ohne Schlachthof)	5	5
Strafverfahren / Überweisung mit Antrag (o. Schlachthof/ SKN)	7	4
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	13	15
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerbsmässig	3	4
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere	19	18
Werbebewilligungen	16	14
Zoofachhandel /Routine- und Nachkontrollen	7	7
Baugesuche	6	7

### 3. Tierschutz im Schlachthof

Ziel der Schlachttieruntersuchung ist es, Schlachttiere noch in lebendem Zustand auf mögliche Krankheiten zu untersuchen, die zur Ungeniessbarkeit des Fleisches oder zu einer gesundheitlichen Gefahr für andere Tiere oder Menschen führen könnten. Es gilt aber auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof zu beurteilen ist. Gerade bei Tieren aus extensiven Haltungsbetrieben (z.B. Mutterkuhherden) ist eine tierschutzrelevante Beurteilung nicht immer problemlos möglich. Es bedarf einerseits eines geschulten Auges und Erfahrung des amtlichen Tierarztes. Im Zweifel wird aber auch das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Kontrolle vor Ort vornehmen lassen kann.

Es wurden im Jahr 2013 keine Anzeigen, sondern lediglich Verwarnungen ausgesprochen. Der Grund dafür findet sich u.a. in der Vollzugspraxis des schweizerischen Veterinärdienstes. Im Schlachthof festgestellte Straftatbestände werden seit 2011 direkt an die Herkunftskantone zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Entsprechend reichen die Veterinärdienste der Herkunftskantone eine Strafanzeige direkt bei ihren kantonalen Gerichten ein. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Dieses Vorgehen ist zeitsparend und erlaubt eine effiziente Behandlung der Fälle und die Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Zustandes, primär zum Wohle der Tiere in den Herkunftsbeständen.

<b>Mangel im Schlachthof</b>	<b>Total</b>	<b>Verwarnungen</b>	<b>Meldung an Herkunftskantone</b>
Herkunftsverschmutzung	13	0	1
Vernachlässigung	13	1	2
Coupierte Schwänze	1	0	1
Tierquälerei	1	0	1
Kannibalismus	14	0	0

Unser Tierschutzauftrag endet aber nicht mit der Schlachttieruntersuchung. Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So

ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2013 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden.

#### **4. Bewilligungen zur Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren**

Das private Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der neuen Tierschutzverordnung von 2008 namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Zudem werden die ebenfalls bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterzogen.

Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" von 1993 regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernste Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione.

Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt.

	2012	<b>2013</b>
Wildtierhaltebewilligungen	16	<b>19</b>
Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere	19	<b>18</b>

## **5. Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren**

14 (2012: 16) Bewilligungen sind mit entsprechenden Auflagen durch das Veterinäramt erteilt worden.

## **6. Zoofachhandel**

Es fanden sieben routinemässige Kontrollen statt, im Vorjahr waren es ebenso sieben.

## **7. Baugesuche**

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2013 wurden sieben (2012 sechs) Baugesuche bearbeitet.



# Des Menschen bester Freund...

## B 4 Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel, Leiter Hundefachstelle

### 1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die leichte Tendenz zur Abnahme der Anzahl auf Kantonsgebiet gehaltener Hunde. Der Trend zur Abnahme von bewilligungspflichtigen Hunden (pgH) hat sich bestätigt. Gleichzeitig sinken auch die Zahl der Neubewilligungen (2006 noch 136 Hunde, 2012 zwei Hunde) und der prozentuale Anteil der bewilligungspflichtigen Hunde (2005 noch 136 Hunde gegenüber 52 Hunden im Jahr 2012 gemessen am Gesamthundebestand von Jahr zu Jahr. Die drei letzten Indikatoren belegen den starken Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen. Dies ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.

	2010	2011	2012	<b>2013</b>
Hundebestand	4'927	4'944	4'859	<b>4'785</b>
Potentiell gefährliche Hunde (pgH)	98	60	52	<b>45</b>

## 2. Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die Meldepflicht von Ärzten, Tierärzten, Polizei- und Zollorganen und von Hundeausbildenden. Die Meldepflicht über auffällige Hunde besteht seit dem 1. Mai 2006. Gemeldet werden müssen Hundebissverletzungen oder die Kenntnis von aggressivem Hundeverhalten. Das Veterinäramt klärt die Meldungen anschliessend ab.

Ärztinnen und Ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte melden schwere Bissverletzungen in den meisten Fällen, aber nur ganz selten aggressives Hundeverhalten. Eine Studie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (vormals Bundesamt für Veterinärwesen BVET) über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Jahre 2011 gab Hinweise darauf, dass die beiden Berufsgruppen ihrer Meldepflicht insbesondere bei Bagatellfällen nur teilweise nachkommen. Dies im Gegensatz zur Meldung über schwerwiegende Hundebissverletzungen. Die Schwankung der Jahres-Fallzahlen wird somit von den in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfällen beeinflusst. Die folgende Tabelle zeigt die beim Veterinäramt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über auffällige Hunde und deren Unterteilung in unterschiedliche Arten von Vorfällen.

	2012	<b>2013</b>
Auffällige Hunde	99	<b>93</b>
Menschen älter > 10 Jahre alt	37	<b>27</b>
Menschen jünger < 10 Jahre alt	8	<b>5</b>
Anzahl gebissene Hunde	32	<b>44</b>
Anzahl aggressive Hunde	22	<b>17</b>

Die Zahlen seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2006 bewegen sich auf ähnlichem aber dennoch insgesamt rückläufigem Niveau.

Das Veterinäramt stellt bei den gravierenden Vorfällen (Mehrfachbisse, Muskelperforationen, Muskelrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) von Jahr zu Jahr eine rückläufige Tendenz fest.

### 3. Massnahmen des Veterinäramtes bei Meldungen über auffällige Hunde

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können.

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen.

	2012	2013
Verhaltenstest	21	15
Erziehungskurs	5	1
Leinen- und oder Maulkorbzwang	12	6
Kantonsverbot oder Einziehung	7	13
Euthanasie	2	0
Verbot Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	3

### 4. Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende

Gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (Art. 68) müssen sich Hundehaltende ausbilden und den theoretischen und/oder den praktischen Sachkundenachweis erwerben. Dadurch kann das Bewusstsein der Hundehaltenden über die Pflichten einer korrekten Hundehaltung und damit das Wohlbefinden von Hunden verbessert werden. Die Ausbildungspflicht gilt in der ganzen Schweiz, für alle Hundehaltenden und für alle Hundetypen. Nach Kursabschluss senden die Hundehaltenden eine Kopie der Kursbestätigung an das Veterinäramt. Dieses prüft und erfasst eingehende Kursbestätigungen lückenlos. Werden die erforderlichen Kurse nicht fristgerecht absolviert, erfolgt eine Verzeigung. Nicht absolvierte Kurse müssen trotz Verzeigung nachgeholt werden. Hunde von Besitzern, die den Kurs trotz Verzeigung dennoch nicht absolvieren, können ultima ratio durch das Veterinäramt definitiv beschlagnahmt werden.

## 5. Verzeigungen

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundefachstelle in den Kategorien „Nichtbezahlen“ der Hundesteuer“ und „Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie oder Praxis“ an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Die z.T. erheblichen Schwankungen sind v. a. darauf zurückzuführen, dass anstehenden Verzeigungen teilweise gesammelt und dann „en bloc“ überwiesen werden.

Im Jahr 2013 mussten 245 Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden. Wegen Missachtung der SKN-Pflicht mussten 19 Fälle (SKN-Theorie) und 15 Fälle (SKN-Praxis) an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Zum wiederholten Mal mussten in 11 Fällen (SKN-Theorie) und 11 Fällen (SKN-Praxis) jeweils eine Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft in die Wege geleitet werden.

## 6. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch ausgebildeten Instructorinnen mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2013 haben 78 (2012: 88) Kindergartenklassen den Präventionskurs „Kind & Hund“ besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

# Ich esse, also bin ich...?

## B 5 Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Walter Töngi, Cheftierarzt Fleischhygiene

### 1. Schlachtzahlen 2013

Das Schlachtjahr 2013 präsentierte sich im Schlachthof Basel (Bell AG) mit einem Schlachtvolumen von 577'773 Tieren (- 1,8 %) in Übereinstimmung mit dem gesamtschweizerischem Abwärtstrend zurückhaltend. Der Schlachtrückgang betraf alle Tiergattungen.

### 2. Beanstandungen Schlachttieruntersuchung

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentöse Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern.

Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden zudem im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

<b>Grund</b>	<b>2013</b>
Herkunftsverschmutzung	13
Unvollständige Begleitdokumente	21
Mangelhafte Kennzeichnung	12
Adspektorisch nicht feststellbare Mängel (nicht deklarierte)	21
Meldung an Veterinärämter	5

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachttieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören die hoch ansteckenden Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder getöteten Tiere werden umgehend als Tierkadaver gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

### **3. Beanstandungen Fleischuntersuchung**

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar und konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo angezeigt, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbetrieb vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmassnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

<b>Tierart</b>	<b>Total geschlachtet</b>	<b>ungeniessbar</b>
Schweine	550'810	565
Rinder	4'487	20
Schafe	22'469	22

Bei den Schweinen überwogen mit 49% die Beanstandungen wegen Abszessen, gefolgt von Entzündungen (33%) und der Zoonose Hautrotlauf (10%). Bei den Schafen wiesen die ungeniessbaren Tierkörper grösstenteils entzündliche Veränderungen auf. Bei den Rindern zeigten 75% der Tiere Entzündungen, oder Anzeichen von Sepsis.

#### **4. Bandwurmfinnen**

Die Untersuchung der Muskulatur von Schlachttierkörpern über das Vorkommen von Bandwurmlarven (Zystizerkose, umgangssprachlich wird von Finnen gesprochen) ist gesetzlich vorgeschrieben und in den amtlichen Untersuchungsgang integriert. Finnenhaltiges Fleisch (*Cysticercus bovis*) kann, falls ein Befall nicht entdeckt würde, vom Menschen mit dem Fleisch aufgenommen werden und eine Infektion hervorrufen. Hitze, also Garen des Fleisches, aber auch Gefrieren tötet die Zystizerken ab und stellt deshalb die sicherste Präventivmethode für die Verhinderung einer möglichen Infektion dar. Befallene Schlachttierkörper werden von der Fleischkontrolle vorübergehend denn auch beschlagnahmt und während fünf Tagen bei -20 °C gelagert. Total zwei Rinderschlachttierkörper wiesen einen Befall mit Finnen auf.

#### **5. Trichinenuntersuchungen**

Gemäss Art. 31 VSFK (eidg. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle) sind bei sämtlichen geschlachteten Schweinen, bei Wildschweinen und Pferden Trichinellenproben zu erheben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von in der Westschweiz (Cheseaux/VD) geschlachteten Hausschweinen, Wildschweineproben von der Jagd in den umliegenden Kantonen und dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinellenproben ziehen die Beschlagnahmung des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich. Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2013 insgesamt 550'810 Schweine aus dem

Schlachthof Basel und 89'116 Schweineproben aus dem Schlachthof Cheseaux.

Das Labor untersucht auch 867 von Jägern eingesandte Wildschweinproben aus den umliegenden Kantonen sowie aus 45 dem Ausland. Die weitaus grösste Anzahl von Proben stammt aus dem Nachbarkanton Baselland (v.a. Juli, August, sowie Oktober bis Dezember)

## **6. Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes**

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art eingedeckt.

### **6.1. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen**

Oft genügt der geschulte Blick des amtlichen Tierarztes bei der Lebenduntersuchung, die Kontrolle der Begleitdokumente oder Befunde am Schlachtband, um einen Verdacht hinsichtlich der Verletzung von Absetzfristen bei der Applikation von Tierarzneimitteln zu äussern (z.B. fehlende Angaben auf den amtlichen Begleitdokumenten, teilnahmslose Tiere, entzündete abszedierte Einstichstellen, „fluoreszierende“ Knochen bei Kälbern, die auf eine Tetracyclin-Verabreichung hinweisen etc.).

In den allermeisten Fällen sind die Gründe aber nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern oder, ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen (Reste von Medizinalfutter in den Schläuchen der Futteranlagen) zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden

Leidglich zwei von insgesamt 177 Proben waren positiv; diese lagen allerdings unter dem gesetzlich erlaubten Grenzwert (Sulfonamide B1b in der Matrix Leber von Schafen).



## **7. Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen**

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP-APP-Überwachung werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe von der Fleischkontrolle den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2013 wurden im Auftrag des SGD 104 Schlachtkontrollen durchgeführt

# Wir geben gerne Auskunft...und werden auch gefragt!

## C Pressespiegel

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

Die Tätigkeit des Veterinäramtes und dessen Meinung zu unterschiedlichsten Fragestellungen rund um das Tier ist allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den unterschiedlichsten Medienformaten. Das Veterinäramt wird zurecht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen. Entsprechend gross ist zuweilen der Informationsbedarf, der durch das Veterinäramt zu stillen ist. Eine Analyse der Presseanfragen fördert eine Tatsache zu Tage: Das Veterinäramt ist oft im Newsbereich anzutreffen. Im Jahr 2013 wurden den Medien 35 Auskünfte erteilt oder Interviews gegeben. Immer wieder interessiert sich die Presse zur Entwicklung des Hundebestandes im Kanton. Aber auch Modethemen werden aufgegriffen und unser Standpunkt dazu erfragt. So war anfangs Jahr das Thema „Urban Farming“, also die Selbstversorgung in den Stadtquartieren mit tierischen Produkten aktuell. Das Thema ist mittlerweile wieder etwas in der Versenkung verschwunden, da die gesetzlichen Vorschriften zur Haltung von Nutztieren aus tierschützerischer Sicht, aber auch die Herstellung und Abgabe aus Sicht der Lebensmittelsicherheit sehr umfangreich und komplex sind. Weitere mediale Themen waren das Auftreten von Füchsen in der Stadt sowie die Erweiterung der Hundebegegnungszone im Horburgpark sowie die Einweihung der beiden Hundebadezonen im Sommer. Auch Wohlstandsprobleme wurden in den Medien aufgegriffen. So gab ein Bericht in der Boulevardpresse über eine fette Katze entsprechende Nachfragen. Die im Sommer in Basler Gewässern diagnostizierte Krebspest sowie die Diskussion rund um den Hundeauslauf im Landschaftspark Wiese gaben zu besorgten Fragen Anlass, die entsprechend in der Presse Nachhall fanden.

Seit April 2013 betreibt das Veterinäramt eine Facebook-Seite. Ziel ist es, den Social-Media-Kanal parallel zur bestehenden Webseite als Informationsmittel zu nutzen und um mit Bürgerinnen und Bürgern in direkten Kontakt zu treten. Man kann sich nur verbessern, wenn man entsprechendes Feedback erhält. Wir hoffen natürlich auch, dass die Presse sich aus der Fülle der bereitgestellten Informationen bedient und spannende Themen einem breiten Kreis von Interessierten damit zugänglich machen kann.

Das Veterinäramt betreibt mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexen Fragestellungen und Problemkreise rund um das Tier zu klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten und zu erklären.

Zu folgenden Themen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes befragt:

- Hühnerhaltung Stadt/Urban Farming
- Entlaufener Albino-Waschbär
- Tele Basel Dreh Kontrolle Zirkus Royal
- Frage zu übergewichtigen Katzen (Born)
- Fragen zu Hundehaltung in BS allgemein
- Fragen zu fetten Katzen und zu Tieren im Alter
- Füchse in der Stadt
- Sachkundenachweis für Hundehaltende
- Anschaffung von Hunden
- Exotische Tiere in BS
- Landschaftspark Wiese
- Krebspest
- Streunende Katzen
- 1 Jahr KT
- Sonnenbrand bei Hunden
- Storch mit Flugschwierigkeiten
- Kanzeleigebühr Hundesteuer
- Sichtung Grosskatze Bruderholz
- Betagte Personen und Tierschutz
- Hundebissmeldungen
- SKN Reptilienhaltung
- Burnout beim Hund ?
- Anzahl gehaltene Hunde
- Durchführung und Kontrolle Tierversuche
- Tiere Horten in BS
- Giftköder
- Katzenfelle